

Jahresabschluss

zum 31.12.2017

Stadt Feldkirch Immobilien- verwaltungs KG

Feldkirch

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Auftrag und Durchführung	2
Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse	3 – 4
Die steuerlichen Verhältnisse	5
Vermögensbilanz zum 31.12.2017	6 – 8
Gewinn- und Verlustrechnung 2017	9 - 10
Anlagenverzeichnis 2017	11 – 21
Erläuterungen Aktiva und Passiva	22 – 26
Erläuterungen Gewinn- und Verlustrechnung	27 – 29
Erläuterungen Einzelkonten	30 – 31
Anhang 2017	32 – 36
Allgemeine Auftragsbedingungen	37 - 42

AUFTRAG UND DURCHFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der

Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG Feldkirch

hat uns beauftragt, an der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses mitzuwirken. Grundlage unserer Arbeiten waren die von der Auftraggeberin bzw. vom zu bilanzierenden Unternehmen übergebenen Daten und Unterlagen sowie erteilten Auskünfte. Die Auftraggeberin hat uns gegenüber die Vollständigkeit des Jahresabschlusses bestätigt.

Eine Abschlussprüfung im Sinne der § 268 ff UGB war nicht Gegenstand unseres Auftrages und wurde von uns auch nicht vorgenommen.

Grundlage unserer Arbeiten sind die mit der Auftraggeberin bzw. mit dem zu bilanzierenden Unternehmen vereinbarten und beiliegenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhand".

ALLGÄUER & PARTNER

Wirtschaftsprüfungs und
Steuerberatungs GmbH

DIE GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN VERHÄLTNISSE

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 07.06.2004 in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft errichtet.

Am 19.08.2004 erfolgte die Eintragung der Gesellschaft unter FN 251034 v in das Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Feldkirch. Es sind keine Zweigniederlassungen im Firmenbuch eingetragen.

Die Firma der Gesellschaft lautet

Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist:

der Erwerb, die Nutzung sowie die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften sowie Liegenschaftsteilen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich erscheinen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Feldkirch.

Die Geschäftsanschrift lautet:

Schmiedgasse 1, 6800 Feldkirch

Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt Euro 21.000,00
und wird von folgenden Gesellschaftern gehalten:

- A) Komplementär:
Stadt Feldkirch vereinbarte Einlage Euro 20.000,00
- B) Kommanditist:
Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH (FN 63675 s LG Feldkirch)
mit einer Hafteinlage von Euro 1.000,00

Die bedungene Einlage war zum Bilanzstichtag zur Gänze an die Gesellschaftskasse einbezahlt.

Die Gesellschaft erstellt satzungsgemäß Jahresabschlüsse zum 31.12. eines jeden Jahres.

Als Vertretungsbevollmächtigte waren im Berichtszeitraum bestellt:

Stadt Feldkirch als Komplementär
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Mag. Wilfried Berchtold

Die oben genannte Person war auch zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresabschlusses Geschäftsführer der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat weder einen Aufsichtsrat noch einen Beirat bestellt.

DIE STEUERLICHEN VERHÄLTNISSE

Die Gesellschaft ist beim Finanzamt Feldkirch – Team BV 23 - unter

Steuernummer 062/2716 Team BV 23
UID-Nummer ATU58165345

zur Umsatzsteuer erfasst. Eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO erfolgt nach dem Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 28.10.2010 nicht, solange nur eine reine vermögensverwaltende Tätigkeit ausgeübt wird.

Zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung ist weder eine Betriebsprüfung, eine Umsatzsteuernachschau noch eine GPLA-Prüfung im Gange. Eine Außenprüfung des Finanzamtes Feldkirch der Jahre 2012 bis 2016 wurde am 01.12.2016 ohne Feststellungen abgeschlossen.

BILANZ ZUM 31. 12. 2017

AKTIVA	2017 EUR	2016 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten davon Grundwert 754.435,00 / Vj. 771.000,00	30.709.169,11	31.227.597,34
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	353.479,38	413.778,11
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	56.426,88	38.312,69
	<u>31.119.075,37</u>	<u>31.679.688,14</u>
Summe Anlagevermögen	<u>31.119.075,37</u>	<u>31.679.688,14</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Guthaben bei Kreditinstituten	237.598,55	206.132,35
Summe Umlaufvermögen	<u>237.598,55</u>	<u>206.132,35</u>
SUMME AKTIVA	<u><u>31.356.673,92</u></u>	<u><u>31.885.820,49</u></u>

BILANZ ZUM 31. 12. 2017

PASSIVA	2017 EUR		2016 EUR	
A. EIGENKAPITAL				
I. Komplementärkapital				
1. Festkapital Komplementär	20.000,00		20.000,00	
2. Variables Kapital Komplementär	16.346.814,24	16.366.814,24	15.644.344,01	15.664.344,01
II. Kommanditkapital				
1. Bedungene Einlage Kommanditist	1.000,00		1.000,00	
2. abzüglich Verlustanteile Kommanditist	-684,53	315,47	-653,36	346,64
Summe Eigenkapital		16.367.129,71		15.664.690,65
B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE				
		342.906,44		348.681,10
Summe Subventionen und Zuschüsse		342.906,44		348.681,10
C. RÜCKSTELLUNGEN				
1. sonstige Rückstellungen		2.500,00		2.500,00
Summe Rückstellungen		2.500,00		2.500,00
D. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.369.581,76		15.642.628,76	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
0,00 / Vj. 0,00				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
14.369.581,76 / Vj. 15.642.628,76				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		888,41		9.517,88
Übertrag	14.370.470,17	16.712.536,15	15.652.146,64	16.015.871,75

BILANZ ZUM 31. 12. 2017

P A S S I V A	2017 EUR	2016 EUR
Übertrag	14.370.470,17	16.712.536,15
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		15.652.146,64
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 888,41 / Vj. 9.517,88		16.015.871,75
3. sonstige Verbindlichkeiten	273.667,60	217.802,10
davon gegenüber Abgabenbehörden 12.365,91 / Vj. 15.878,32		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 273.667,60 / Vj. 217.802,10		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
	<u>14.644.137,77</u>	<u>15.869.948,74</u>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 273.667,60 / Vj. 217.802,10		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 14.370.470,17 / Vj. 15.652.146,64		
Summe Verbindlichkeiten	<u><u>14.644.137,77</u></u>	<u><u>15.869.948,74</u></u>
SUMME PASSIVA	<u><u>31.356.673,92</u></u>	<u><u>31.885.820,49</u></u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2017 BIS 31. 12. 2017**

	2017 EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse	532.935,82	527.446,85
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	46.780,77	0,00
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	800,00
c. übrige	5.774,66	5.870,36
	<u>52.555,43</u>	<u>6.670,36</u>
3. Betriebsleistung	<u>585.491,25</u>	<u>534.117,21</u>
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
aa. Planmäßige Abschreibungen	562.161,96	562.161,96
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 11 fallen	26.862,25	26.869,39
b. übrige	19.073,05	3.950,69
	<u>45.935,30</u>	<u>30.820,08</u>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	<u>-22.606,01</u>	<u>-58.864,83</u>
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	169,18	206,12
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	289.181,82	381.579,63
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzerfolg)	<u>-289.012,64</u>	<u>-381.373,51</u>
Übertrag	<u>-311.618,65</u>	<u>-440.238,34</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2017 BIS 31. 12. 2017**

	2017 EUR	2016 EUR
Übertrag	-311.618,65	-440.238,34
10. Ergebnis vor Steuern		
Zwischensumme aus Z 6 und Z 9	-311.618,65	-440.238,34
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	42,29	51,53
12. Ergebnis nach Steuern	-311.660,94	-440.289,87
13. Jahresfehlbetrag	-311.660,94	-440.289,87
14. Bilanzverlust	-311.660,94	-440.289,87

Stadt Feldkirch Immobilienverw. KG
Schmiedgasse 1
6800 Feldkirch

Firmenbuch-Nummer : 251034v
Firmenbuch-Gericht : Feldkirch

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	01. 01. 2017	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte		
		Zugänge	davon akt. Zinsen	Abgänge	Umbuchungen	31. 12. 2017	31. 12. 2017	31. 12. 2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	34.245.297,84	0,00	0,00	16.565,00	0,00	34.228.732,84	30.709.169,11	31.227.597,34
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	682.055,22	0,00	0,00	0,00	0,00	682.055,22	353.479,38	413.778,11
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	38.312,69	18.114,19	0,00	0,00	0,00	56.426,88	56.426,88	38.312,69
S U M M E	34.965.665,75	18.114,19	0,00	16.565,00	0,00	34.967.214,94	31.119.075,37	31.679.688,14

Fortsetzung nächste Seite

Stadt Feldkirch Immobilienverw. KG
Schmiedgasse 1
6800 Feldkirch

Firmenbuch-Nummer : 251034v
Firmenbuch-Gericht : Feldkirch

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2017 EUR	AfA laufend EUR	Abschreibungsbewegungen				Umbuchung EUR	kumulierte AfA 31.12.2017 EUR
			Zuschreibungen EUR	Zugang EUR	Abgang EUR			
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	3.017.700,50	501.863,23	0,00	0,00	0,00	0,00	3.519.563,73	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	268.277,11	60.298,73	0,00	0,00	0,00	0,00	328.575,84	
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
S U M M E	3.285.977,61	562.161,96	0,00	0,00	0,00	0,00	3.848.139,57	

Nr: 25285 Name: Stadt Feldkirch Immobilienverw. KG

LISTE NEUZUGÄNGE**Bruttoausweis****01.01.2017 - 31.12.2017**

Nr.	Text Inventarnummer Lieferant	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AfA EUR	Buchwert 31.12. EUR
Konto 239 VS Altenstadt - In Bau befindl. Anlagen						
3	Planungskosten 2017 Institut für Schulentwicklung 9020 Klagenfurt	31.12.2017 01.01.2019	7.564,19	1,50	0,00	7.564,19
3.1	Beratungskosten Allgäuer & Partner WP u Stb GbmH 6800 Feldkirch	25.10.2017 01.01.2019	385,00	1,50	0,00	385,00
3.2	geologische Stellungnahme Geologiebüro Sutterlütti 6800 Feldkirch	01.12.2017 01.01.2019	595,00	1,50	0,00	595,00
3.3	Verfahrensbegleitung Arch. Gernot Thurnher ZT GmbH 6800 Feldkirch	13.12.2017 01.01.2019	8.250,00	1,50	0,00	8.250,00
3.4	Messtechnik Thomas Schwarz WSS 6820 Frastanz	14.12.2017 01.01.2019	1.320,00	1,50	0,00	1.320,00
Summe Konto			18.114,19	AfA lfd.	0,00	18.114,19
Gesamtsumme			18.114,19	AfA lfd.	0,00	18.114,19

Nr: 25285 Name: Stadt Feldkirch Immobilienverw. KG

LISTE ABGÄNGE**Bruttoausweis****01.01.2017 - 31.12.2017**

Nr. Text Inventarnummer Lieferant	Datum	Ansch.Wert EUR	Buchwert 1. 1. EUR	%	AfA EUR	Buchwert 31.12. EUR
Konto 224 Feuerwehrhaus Tosters Grundanteil						
2 Abgang 460 m ² nach § 39 VermG per 1.1.2017	23.09.2009 01.01.2017	16.565,00	16.565,00	0,00 RBW	0,00 16.565,00	0,00
Summe Konto		16.565,00	16.565,00	AfA RBW	0,00 16.565,00	0,00
<hr/>						
Gesamtsumme		16.565,00	16.565,00	AfA RBW	0,00 16.565,00	0,00
<hr/>						

Nr: 25285 Name: Stadt Feldkirch Immobilienverw. KG

AFA - VERZEICHNIS**Bruttoausweis (RLG)****01.01.2017 - 31.12.2017**

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert		AfA kumuliert	Buchwert	Buchwert
Inventarnummer			%	AfA laufend	01.01.2017	31.12.2017
Lieferant		EUR		EUR	EUR	EUR
Konto 210 Mittelschule Levis Sanierung						
1 Sanierung 2004 Diverse Lieferanten	15.09.2004	2.965.041,33	1,50	600.390,90 44.473,40	2.409.123,83	2.364.650,43
2 Sanierung 2005 diverse Lieferanten	31.12.2005	87.451,25	1,50	16.397,12 1.311,77	72.365,90	71.054,13
3 Heizkörper, Brandschottung div. Lieferanten	31.12.2010	3.403,24	1,50	382,87 51,05	3.071,42	3.020,37
Summe Konto AfA laufend		3.055.895,82		617.170,89 45.836,22	2.484.561,15	2.438.724,93
Konto 220 Mittelschule Levis Altbestand Gebäude						
1 Einbringung Altbestand HS Levis Gebäude	15.09.2004	400.000,00	1,50	81.000,00 6.000,00	325.000,00	319.000,00
Summe Konto AfA laufend		400.000,00		81.000,00 6.000,00	325.000,00	319.000,00
Konto 221 Mittelschule Levis Altbestand Grundant.						
1 Einbringung Altbestand HS Levis Grund	15.09.2004	100.000,00	0,00	0,00 0,00	100.000,00	100.000,00
Summe Konto		100.000,00		0,00	100.000,00	100.000,00
Konto 222 Feuerwehrhaus Stadt Grundanteil						
1 Einbringung Grundanteil	20.07.2005	127.500,00	0,00	0,00 0,00	127.500,00	127.500,00
2 Einbringung Grundanteil 14 m² Gst-Nr. 535/1	31.12.2006	500,00	0,00	0,00 0,00	500,00	500,00
Summe Konto		128.000,00		0,00	128.000,00	128.000,00
Konto 223 Schulzentrum Oberau Grundanteil						
1 Einbringung Grundanteil Schulzentrum Oberau 23.543 m², EZ 5411	01.01.2007	126.300,00	0,00	0,00 0,00	126.300,00	126.300,00
Summe Konto		126.300,00		0,00	126.300,00	126.300,00
Konto 224 Feuerwehrhaus Tosters Grundanteil						
1 Einbringung Grundanteil FW Tosters 2.117 m², EZ 370, Gst-Nr. 1147	23.09.2009	92.800,00	0,00	16.565,00 0,00	76.235,00	76.235,00
2 Abgang 460 m² nach § 39 VermG per 1.1.2017	23.09.2009	16.565,00	0,00	0,00 0,00	16.565,00	0,00
Abgang	01.01.2017	16.565,00	RBW	16.565,00		
Summe Konto Abgänge zu Anschaffungskosten Restbuchwert		109.365,00 16.565,00	RBW	16.565,00 16.565,00	92.800,00	76.235,00
Konto 225 Volksschule Altenstadt Grundanteil						
1 Einbringung Altbestand VS Altenstadt Grundanteil	19.03.2012	323.900,00	0,00	0,00 0,00	323.900,00	323.900,00
Summe Konto		323.900,00		0,00	323.900,00	323.900,00

Fortsetzung nächste Seite

Nr: 25285 Name: Stadt Feldkirch Immobilienverw. KG

AFA - VERZEICHNIS**Bruttoausweis (RLG)****01.01.2017 - 31.12.2017**

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert		AfA kumuliert	Buchwert	Buchwert
Inventarnummer			%	AfA laufend	01.01.2017	31.12.2017
Lieferant		EUR		EUR	EUR	EUR
Konto 230 Feuerwehrhaus Stadt Gebäudeanteil						
1 Zugang 2005	31.12.2005	81.547,00		12.232,10		
Diverse Lieferanten	01.01.2008		1,50	1.223,21	70.538,11	69.314,90
2 Zugang 2006	31.12.2006	732.211,08		109.826,20		
div. Lieferanten	01.01.2008		1,50	10.982,62	633.367,50	622.384,88
3 Zugang 2007	31.12.2007	1.790.044,80		268.506,70		
Div. Lieferanten	01.01.2008		1,50	26.850,67	1.548.388,77	1.521.538,10
4 Zugang 2008	31.12.2008	97.164,40		13.845,96		
div. Lieferanten			1,50	1.457,47	84.775,91	83.318,44
5 Zugang 2009	31.12.2009	11.004,87		1.403,10		
div. Lieferanten			1,50	165,07	9.766,84	9.601,77
Summe Konto		2.711.972,15		405.814,06	2.346.837,13	2.306.158,09
AfA laufend				40.679,04		

Konto 231 Schulzentrum Oberau Altbestand Gebäude						
1 Einbringung Altbestand	01.01.2007	1.820.400,00		300.366,00		
Schulzentrum Oberau (Gebäude)			1,50	27.306,00	1.547.340,00	1.520.034,00
Summe Konto		1.820.400,00		300.366,00	1.547.340,00	1.520.034,00
AfA laufend				27.306,00		

Konto 232 Feuerwehrhaus Tosters Gebäudeanteil						
1 Einbringung Altbestand Feuerwehr	23.09.2009	49.000,00		6.247,50		
Tosters (Gebäude) - geschätzt			1,50	735,00	43.487,50	42.752,50
2 Zugang 2009	31.12.2009	142.915,13		16.077,97		
div. Lieferanten	01.07.2010		1,50	2.143,73	128.980,89	126.837,16
3 Zugang 01-06/2010	30.06.2010	502.230,73		56.500,95		
div. Lieferanten	01.07.2010		1,50	7.533,46	453.263,24	445.729,78
4 Zugang 07-12/2010	31.12.2010	389.201,96		43.785,22		
div. Lieferanten			1,50	5.838,03	351.254,77	345.416,74
5 Kanalschlussgebühren	04.05.2015	1.794,56		80,76		
Stadt Feldkirch 6800 Feldkirch			1,50	26,92	1.740,72	1.713,80
Summe Konto		1.085.142,38		122.692,40	978.727,12	962.449,98
AfA laufend				16.277,14		

Konto 233 Volksschule Altenstadt Altbest. Gebäude						
1 Einbringung Altbestand VS Altenstadt	19.03.2012	423.400,00		38.106,00		
Gebäude			1,50	6.351,00	391.645,00	385.294,00
Summe Konto		423.400,00		38.106,00	391.645,00	385.294,00
AfA laufend				6.351,00		

Konto 234 Mittelschule Oberau Neubestand Gebäude						
1 Übertrag von Kto. 711 Zugänge	01.07.2012	9.295.382,17		766.869,02		
2005-2012 Anteil SZO 43,71%	01.10.2012		1,50	139.430,73	8.667.943,88	8.528.513,15
div. Lieferanten						
1.1 Investitionszuschuss Kommunalkredit	01.01.2014	0,00		0,00		
Public Consulting GmbH			1,50	0,00	0,00	0,00
1.2 Endabr. KPC-Umweltförderung -	01.01.2015	0,00		0,00		
Rückzahlung € 4.187,-			1,50	0,00	0,00	0,00
2 Zugang 2013 - Anteil SZO 43,71%	31.12.2013	1.139.202,01		76.896,14		
div. Lieferanten			1,50	17.088,03	1.079.393,90	1.062.305,87
2.1 Miete Ausweichlokal 2013	31.12.2013	17.751,55		1.198,22		
			1,50	266,27	16.819,60	16.553,33

Fortsetzung nächste Seite

Nr: 25285 Name: Stadt Feldkirch Immobilienverw. KG

AFA - VERZEICHNIS**Bruttoausweis (RLG)****01.01.2017 - 31.12.2017**

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert		AfA kumuliert	Buchwert	Buchwert
Inventarnummer			%	AfA laufend	01.01.2017	31.12.2017
Lieferant		EUR		EUR	EUR	EUR
Konto 234 Mittelschule Oberau Neubestand Gebäude						
3 Zugang 2014 - Anteil SZO 43,71% div. Lieferanten	31.12.2014	20.851,19	1,50	1.094,69 312,77	20.069,27	19.756,50
4 Zugang 2015 - Anteil SZO 43,71% div. Lieferanten	31.12.2015	10.124,64	1,50	379,67 151,87	9.896,84	9.744,97
Summe Konto AfA laufend		10.483.311,56		846.437,74 157.249,67	9.794.123,49	9.636.873,82

Konto 235 Volksschule Oberau Neubestand Gebäude						
1 Zugang 2012 - Anteil SZO 28,27% div. Lieferanten	01.07.2012	6.068.655,70	1,50	500.664,12 91.029,84	5.659.021,42	5.567.991,58
2 Zugang 2013 - Anteil SZO 28,27% div. Lieferanten	31.12.2013	680.470,33	1,50	45.931,73 10.207,05	644.745,65	634.538,60
3 Zugang 2014 - Anteil SZO 28,27% div. Lieferanten	31.12.2014	13.060,15	1,50	685,65 195,90	12.570,40	12.374,50
4 Zugang 2015 - Anteil SZO 28,27% div. Lieferanten	31.12.2015	6.548,24	1,50	245,55 98,22	6.400,91	6.302,69
Summe Konto AfA laufend		6.768.734,42		547.527,05 101.531,01	6.322.738,38	6.221.207,37

Konto 236 Kindergarten Oberau Neubestand Gebäude						
1 Zugang 2012 - Anteil SZO 4,36% div. Lieferanten	01.07.2012	920.053,55	1,50	75.904,40 13.800,80	857.949,95	844.149,15
2 Zugang 2013 - Anteil SZO 4,36% div. Lieferanten	31.12.2013	120.725,32	1,50	8.148,96 1.810,88	114.387,24	112.576,36
3 Zugang 2014 - Anteil SZO 4,36% div. Lieferanten	31.12.2014	2.133,47	1,50	112,00 32,00	2.053,47	2.021,47
4 Zugang 2015 - Anteil SZO 4,36% div. Lieferanten	31.12.2015	1.009,92	1,50	37,87 15,15	987,20	972,05
Summe Konto AfA laufend		1.043.922,26		84.203,23 15.658,83	975.377,86	959.719,03

Konto 237 Turnhalle Oberau Neubestand Gebäude						
1 Zugang 2012 - Anteil SZO 23,66% div. Lieferanten	01.07.2012 01.10.2012	5.174.305,15	1,50	426.880,19 77.614,58	4.825.039,54	4.747.424,96
2 Zugang 2013 - Anteil SZO 23,66% div. Lieferanten	31.12.2013	474.952,75	1,50	32.059,31 7.124,29	450.017,73	442.893,44
3 Zugang 2014 - Anteil SZO 23,66% div. Lieferanten	31.12.2014	10.215,93	1,50	536,34 153,24	9.832,83	9.679,59
4 Zugang 2015 - Anteil SZO 23,66% div. Lieferanten	31.12.2015	5.480,42	1,50	205,52 82,21	5.357,11	5.274,90
Summe Konto AfA laufend		5.664.954,25		459.681,36 84.974,32	5.290.247,21	5.205.272,89

Konto 238 Photovoltaikanlage SZO						
1 Herstellkosten 2014 Stadtwerke Feldkirch u.a.	31.12.2014	127.767,32	5,00	22.359,29 6.388,37	111.796,40	105.408,03
2 Herstellkosten 2015 Stadtwerke Feldkirch 6800 Feldkirch	19.05.2015	30.368,60	5,00	4.555,29 1.518,43	27.331,74	25.813,31

Fortsetzung nächste Seite

Nr: 25285

Name: Stadt Feldkirch Immobilienverw. KG

AFA - VERZEICHNIS**Bruttoausweis (RLG)****01.01.2017 - 31.12.2017**

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert		AfA kumuliert	Buchwert	Buchwert
Inventarnummer			%	AfA laufend	01.01.2017	31.12.2017
Lieferant		EUR		EUR	EUR	EUR
Konto 238 Photovoltaikanlage SZO						
2.1 Förderung PV-Anlage Stadtwerke Feldkirch	31.12.2016	0,00	5,41	0,00 0,00	0,00	0,00
Summe Konto AfA laufend		158.135,92		26.914,58 7.906,80	139.128,14	131.221,34

Konto 239 VS Altenstadt - In Bau befindl. Anlagen						
1 Bestandsvermessung Lackinger Gerhard GmbH 6800 Feldkirch	30.11.2015 01.01.2017	17.125,35	0,00	0,00 0,00	17.125,35	17.125,35
2 Planungs-, Beratungskosten 2016	31.12.2016	21.187,34	0,00	0,00	21.187,34	21.187,34
3 Planungskosten 2017 Institut für Schulentwicklung 9020 Klagenfurt	31.12.2017 01.01.2019	7.564,19	1,50	0,00 0,00	0,00	7.564,19
3.1 Beratungskosten Allgäuer & Partner WP u Stb GbmH 6800 Feldkirch	25.10.2017 01.01.2019	385,00	1,50	0,00 0,00	0,00	385,00
3.2 geologische Stellungnahme Geologiebüro Sutterlütli 6800 Feldkirch	01.12.2017 01.01.2019	595,00	1,50	0,00 0,00	0,00	595,00
3.3 Verfahrensbegleitung Arch. Gernot Thurnher ZT GmbH 6800 Feldkirch	13.12.2017 01.01.2019	8.250,00	1,50	0,00 0,00	0,00	8.250,00
3.4 Messtechnik Thomas Schwarz WSS 6820 Frastanz	14.12.2017 01.01.2019	1.320,00	1,50	0,00 0,00	0,00	1.320,00
Summe Konto Neuzugänge		56.426,88 18.114,19		0,00	38.312,69	56.426,88

Konto 660 Einrichtung Volksschule Oberau						
1 Zugang 2011 div. Lieferanten	31.12.2011	121.522,32	10,00	78.989,50 12.152,23	54.685,05	42.532,82
2 Zugang 2012 div. Lieferanten	01.07.2012	17.493,42	10,00	9.621,37 1.749,34	9.621,39	7.872,05
3 Zugang 2013 div. Lieferanten	31.12.2013	13.293,20	10,00	5.981,94 1.329,32	8.640,58	7.311,26
Summe Konto AfA laufend		152.308,94		94.592,81 15.230,89	72.947,02	57.716,13

Konto 661 Einrichtung Kindergarten Oberau						
1 Zugang 2011 div. Lieferanten	31.12.2011	37.337,59	10,00	24.269,44 3.733,76	16.801,91	13.068,15
Summe Konto AfA laufend		37.337,59		24.269,44 3.733,76	16.801,91	13.068,15

Konto 662 Einrichtung Mittelschule Oberau						
1 Zugang 2012 div. Lieferanten	01.07.2012	302.683,56	10,00	166.475,98 30.268,36	166.475,94	136.207,58
2 Zugang 2013 div. Lieferanten	31.12.2013	10.510,34	10,00	4.729,64 1.051,03	6.831,73	5.780,70
Summe Konto AfA laufend		313.193,90		171.205,62 31.319,39	173.307,67	141.988,28

Fortsetzung nächste Seite

Nr: 25285 Name: Stadt Feldkirch Immobilienverw. KG

AFA - VERZEICHNIS**Bruttoausweis (RLG)****01.01.2017 - 31.12.2017**

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert		AfA kumuliert	Buchwert	Buchwert
Inventarnummer			%	AfA laufend	01.01.2017	31.12.2017
Lieferant		EUR		EUR	EUR	EUR
Konto 662 Einrichtung Mittelschule Oberau						
Konto 663 Einrichtung Turnhalle Oberau						
1 Zugang 2012 div. Lieferanten	01.07.2012	21.078,87	10,00	11.593,39 2.107,89	11.593,37	9.485,48
Summe Konto AfA laufend		21.078,87		11.593,39 2.107,89	11.593,37	9.485,48

Nr: 25285 Name: Stadt Feldkirch Immobilienverw. KG

Bewertungsreserve - Gesamt		Bruttoausweis			01.01.2017 - 31.12.2017	
Nr. Text	Reserve 01.01 EUR	Zugang EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Reserve 31.12 EUR	
Bewertungsreserve aufgrund von Subventionen						
234 Mittelschule Oberau Neubestand Gebäude	344.836,28	0,00	5.549,49	0,00	339.286,79	
238 Photovoltaikanlage SZO	3.844,82	0,00	225,17	0,00	3.619,65	
Summe	348.681,10	0,00	5.774,66	0,00	342.906,44	
Gesamtsumme	348.681,10	0,00	5.774,66	0,00	342.906,44	

Nr: 25285

Name: Stadt Feldkirch Immobilienverw. KG

Liste - Bewertungsreserve**Bruttoausweis****01.01.2017 - 31.12.2017**

Nr.	Text Inventarnummer Lieferant	Datum	Reserve 01.01 EUR	Zugang EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Reserve 31.12 EUR
Konto 234 Mittelschule Oberau Neubestand Gebäude							
1.1	Investitionszuschuss Kommunalkredit Public Consulting GmbH	01.01.14	348.897,66	0,00	5.612,30	0,00	343.285,36
1.2	Endabr. KPC-Umweltförderung - Rückzahlung € 4.187,-	01.01.15	-4.061,38	0,00	-62,81	0,00	-3.998,57
Summe Konto			344.836,28	0,00	5.549,49	0,00	339.286,79
Konto 238 Photovoltaikanlage SZO							
2.1	Förderung PV-Anlage Stadtwerke Feldkirch	31.12.16	3.844,82	0,00	225,17	0,00	3.619,65
Summe Konto			3.844,82	0,00	225,17	0,00	3.619,65

ERLÄUTERUNGEN AKTIVA

	2017 EUR	2016 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten		
Mittelschule Levis Altbestand Grundant.	100.000,00	100.000,00
Feuerwehrhaus Stadt Grundanteil	128.000,00	128.000,00
Schulzentrum Oberau Grundanteil	126.300,00	126.300,00
Feuerwehrhaus Tosters Grundanteil	76.235,00	92.800,00
Volksschule Altenstadt Grundanteil	323.900,00	323.900,00
Mittelschule Levis Sanierung	2.438.724,93	2.484.561,15
Mittelschule Levis Altbestand Gebäude	319.000,00	325.000,00
Feuerwehrhaus Stadt Gebäudeanteil	2.306.158,09	2.346.837,13
Schulzentrum Oberau Altbestand Gebäude	1.520.034,00	1.547.340,00
Feuerwehrhaus Tosters Altbestand Gebäude	962.449,98	978.727,12
Volksschule Altenstadt Altbest. Gebäude	385.294,00	391.645,00
Mittelschule Oberau Neubestand Gebäude	9.636.873,82	9.794.123,49
Volksschule Oberau Neubestand Gebäude	6.221.207,37	6.322.738,38
Kindergarten Oberau Neubestand Gebäude	959.719,03	975.377,86
Turnhalle Oberau Neubestand Gebäude	5.205.272,89	5.290.247,21
	<u>30.709.169,11</u>	<u>31.227.597,34</u>
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Photovoltaikanlage Schulzentrum Oberau	131.221,34	139.128,14
Einrichtung Volksschule Oberau	57.716,13	72.947,02
Einrichtung Kindergarten Oberau	13.068,15	16.801,91
Einrichtung Mittelschule Oberau	141.988,28	173.307,67
Einrichtung Turnhalle Oberau	9.485,48	11.593,37
	<u>353.479,38</u>	<u>413.778,11</u>
geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		
VS Altenstadt (im Bau befindlich)	56.426,88	38.312,69
	<u>56.426,88</u>	<u>38.312,69</u>

ERLÄUTERUNGEN AKTIVA

	2017 EUR	2016 EUR
Summe Anlagevermögen	<u>31.119.075,37</u>	<u>31.679.688,14</u>
	<u><u>31.119.075,37</u></u>	<u><u>31.679.688,14</u></u>
UMLAUFVERMÖGEN		
Guthaben bei Kreditinstituten		
Sparkasse Feldkirch 34.553	237.598,55	206.132,09
BAWAG PSK, Kto. 510 081 986	0,00	0,26
	<u>237.598,55</u>	<u>206.132,35</u>
Summe Umlaufvermögen	<u>237.598,55</u>	<u>206.132,35</u>
	<u><u>237.598,55</u></u>	<u><u>206.132,35</u></u>

ERLÄUTERUNGEN PASSIVA

	2017 EUR	2016 EUR
EIGENKAPITAL		
Komplementärkapital		
Festkapital Komplementär		
Festeinlage Stadt Feldkirch	20.000,00	20.000,00
	<u>20.000,00</u>	<u>20.000,00</u>
Variables Kapital Komplementär		
Variables Kapital Stadt Feldkirch	20.983.721,31	19.969.621,31
laufender Verlustanteil Stadt Feldkirch	-311.629,77	-440.245,84
Verlustanteil Komplementär aus Vorjahren	-4.325.277,30	-3.885.031,46
	<u>16.346.814,24</u>	<u>15.644.344,01</u>
Kommanditkapital		
Bedungene Einlage Kommanditist		
Bedungene Einlage Kommanditist	1.000,00	1.000,00
	<u>1.000,00</u>	<u>1.000,00</u>
abzüglich Verlustanteile Kommanditist		
Ifd. Verlustanteil		
Freizeit-Betriebe Feldkirch GmbH	-31,17	-44,03
Verlustanteil Kommanditist aus Vorjahren	-653,36	-609,33
	<u>-684,53</u>	<u>-653,36</u>
Summe Eigenkapital	<u>16.367.129,71</u>	<u>15.664.690,65</u>
	<u>16.367.129,71</u>	<u>15.664.690,65</u>
SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE		
Investitionszuschuss KPC für SZO	339.286,79	344.515,41
Übertrag	339.286,79	344.515,41

ERLÄUTERUNGEN PASSIVA

	2017 EUR	2016 EUR
Übertrag	339.286,79	344.515,41
Investitionszuschuss für PV-Anlage	3.619,65	4.165,69
	<u>342.906,44</u>	<u>348.681,10</u>
Summe Subventionen und Zuschüsse	<u>342.906,44</u>	<u>348.681,10</u>
	<u>342.906,44</u>	<u>348.681,10</u>
RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen		
RSt für Rechts- u. Beratungskosten	2.500,00	2.500,00
	<u>2.500,00</u>	<u>2.500,00</u>
Summe Rückstellungen	<u>2.500,00</u>	<u>2.500,00</u>
	<u>2.500,00</u>	<u>2.500,00</u>
VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Kommunalkredit Austria 114347	112.500,00	187.500,00
Kommunalkredit Austria 114348	112.500,00	187.500,00
Austrian Anadi Bank Kto. 789.348.014	266.663,00	333.330,00
Austrian Anadi Bank Kto. 789.349.010	346.663,00	433.330,00
Raiba Feldkirch Kto. 15.768	581.255,76	625.968,76
BAWAG PSK Kto. 00540-056-811	12.950.000,00	13.875.000,00
	<u>14.369.581,76</u>	<u>15.642.628,76</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Kreditoren	888,41	9.517,88
	<u>888,41</u>	<u>9.517,88</u>
sonstige Verbindlichkeiten		
Verrechnungskonto Mehrwertsteuer	12.365,91	15.878,32
Übertrag	12.365,91	15.878,32

ERLÄUTERUNGEN PASSIVA

	2017 EUR	2016 EUR
Übertrag	12.365,91	15.878,32
Verrechnung Stadt Feldkirch	156.987,77	106.867,28
Verbindlichkeit Stadt Feldkirch	56.426,88	46.514,65
Sonstige Verbindlichkeiten	47.887,04	48.541,85
	<u>273.667,60</u>	<u>217.802,10</u>
Summe Verbindlichkeiten	<u>14.644.137,77</u>	<u>15.869.948,74</u>
	<u>14.644.137,77</u>	<u>15.869.948,74</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2017 EUR	2016 EUR
Umsatzerlöse		
Mieterlöse FW Stadt 20%	0,00	55.295,76
Mieterlöse MS Oberau 20%	174.147,60	171.912,72
Mieterlöse FW Tosters 20%	19.439,76	19.177,80
Mieterlöse VS Altstadt 20%	7.360,32	7.269,84
Mieterlöse VS Oberau 20%	111.083,04	109.549,44
Mieterlöse KG Oberau 20%	16.548,48	16.320,00
Mieterlöse MS Oberau Turnhalle 20%	63.258,00	62.446,20
Mieterlöse MS Levis 0%	56.141,04	55.384,20
Mieterlöse FW Stadt 0%	56.051,40	0,00
Erlöse Betriebskosten 0%	26.654,04	26.654,04
Erlöse V & V Photovoltaik 20%	2.252,14	2.221,05
Sonstige Einnahmen 20%	0,00	1.215,80
	<u>532.935,82</u>	<u>527.446,85</u>
sonstige betriebliche Erträge		
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		
Erlöse aus Anlagenverkäufen 0%	50.850,00	0,00
Buchwerte verkaufter Sachanlagen	-4.069,23	0,00
	<u>46.780,77</u>	<u>0,00</u>
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
Erträge aus der Auflösung von RSt	0,00	800,00
	<u>0,00</u>	<u>800,00</u>
übrige		
Auflösung von Investitionszuschüssen	5.774,66	5.870,36
	<u>5.774,66</u>	<u>5.870,36</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2017 EUR	2016 EUR
Betriebsleistung	585.491,25	534.117,21
	<u>585.491,25</u>	<u>534.117,21</u>
Abschreibungen		
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Planmäßige Abschreibungen		
planm. Abschreibung Gebäude	501.863,23	501.863,23
planm. Abschreibung BGA	60.298,73	60.298,73
	<u>562.161,96</u>	<u>562.161,96</u>
sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Z 11 fallen		
Grundsteuer MS Levis	5.495,76	5.495,76
Grundsteuer FW Stadt	1.780,76	1.780,76
Grundsteuer SZO	18.185,76	18.185,76
Grundsteuer FW Tosters	1.191,76	1.191,76
Tourismusbeitrag	208,21	215,35
	<u>26.862,25</u>	<u>26.869,39</u>
übrige		
Sonstiger Aufwand	2.802,78	1.341,77
Rechts- und Beratungskosten	3.664,00	2.500,00
Spesen des Geldverkehrs	110,50	108,92
Buchwerte abgegangener Sachanlagen	12.495,77	0,00
	<u>19.073,05</u>	<u>3.950,69</u>
Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	<u>-22.606,01</u>	<u>-58.864,83</u>
	<u>-22.606,01</u>	<u>-58.864,83</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2017 EUR	2016 EUR
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinserträge aus Bankguthaben	169,18	206,12
	<u>169,18</u>	<u>206,12</u>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Zinsaufwand MS Levis	7.811,01	11.319,44
Zinsaufwand FW Stadt	16.385,89	37.380,42
Zinsaufwand SZ Oberau	73.011,41	99.007,07
Zinsaufwand FW Tosters	3.174,04	3.828,85
Zinsswap SZ Oberau	188.799,47	230.043,85
	<u>289.181,82</u>	<u>381.579,63</u>
Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzerfolg)	<u>-289.012,64</u>	<u>-381.373,51</u>
	<u>-289.012,64</u>	<u>-381.373,51</u>
Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 6 und Z 9	<u>-311.618,65</u>	<u>-440.238,34</u>
	<u>-311.618,65</u>	<u>-440.238,34</u>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
Kapitalertragsteuer	42,29	51,53
	<u>42,29</u>	<u>51,53</u>
Ergebnis nach Steuern	<u>-311.660,94</u>	<u>-440.289,87</u>
	<u>-311.660,94</u>	<u>-440.289,87</u>
Jahresfehlbetrag	<u>-311.660,94</u>	<u>-440.289,87</u>
	<u>-311.660,94</u>	<u>-440.289,87</u>
Bilanzverlust	<u>-311.660,94</u>	<u>-440.289,87</u>
	<u>-311.660,94</u>	<u>-440.289,87</u>

Erläuterungen Einzelkonten 2017**Kreditoren**

Abgrenzung per 31.12.2017	
Institut für Schulentwicklung	
Zlg. 12.1.2018	-621,72
Stadt Feldkirch - RZL-Wartung	
Zlg. 29.1.2018	-266,69
	<hr/>
	-888,41
	<hr/> <hr/>

Verrechnung Stadt Feldkirch

Rückverrechnung Beitrag zum	
Betriebsabgang 2017	-156.987,77
	<hr/>
	-156.987,77
	<hr/> <hr/>

RSt für Rechts- u. Beratungskosten

Jahresabschlusskosten 2017	-2.500,00
	<hr/>
	-2.500,00
	<hr/> <hr/>

Verbindlichkeit Stadt Feldkirch

Vorfinanzierung VS Altstadt	-56.426,88
	<hr/>
	-56.426,88
	<hr/> <hr/>

Verrechnungskonto Mehrwertsteuer

Nachzahlung Umsatzsteuer 2016	-78,89
Zahllast Umsatzsteuer 11/2017	-6.530,62
Zahllast Umsatzsteuer 12/2017	-5.559,34
Nachzahlung Umsatzsteuer 2017	-197,06
	<hr/>
	-12.365,91
	<hr/> <hr/>

Erläuterungen Einzelkonten 2017**Sonstige Verbindlichkeiten**

Raiba - Belastung Rate 31.12.2017	-44.713,00
Raiba - Belastung Zinsen 31.12.2017	-3.174,04
	<hr/>
	-47.887,04
	<hr/> <hr/>

Variables Kapital Stadt Feldkirch

Zusammensetzung per 31.12.2017:

Einbringung Liegenschaften 2004-2012

MS Levis Altbestand	-500.000,00
FW Stadt Grundanteil	-128.000,00
FW Tosters Altbestand	-141.800,00
SZO Altbestand Grund	-126.300,00
SZO Altbestand Gebäude	-1.820.400,00
VS Altstadt Gebäude u. Grund	-747.300,00

Bedarfszuweisungen/Zuschüsse 2004-2014

MS Levis	-609.189,97
FW Stadt	-39.912,00
FW Tosters Zubau	-174.909,00
SZ Oberau	-4.802.830,00

Ökofondsförd. Photovoltaikanlage 2014

	-142.000,00
--	-------------

Beiträge zum Betriebsabgang

Zuschüsse 2004-2015	-9.578.180,34
Zuschuss 2016	-1.216.200,00
Rückverrechnung 2016	57.400,00
Zuschuss 2017	-1.014.100,00
	<hr/>
	-20.983.721,31
	<hr/> <hr/>

Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2017

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2017 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie Aufwände und Erträge konnten den Posten der Bilanz bzw. G&V eindeutig zugewiesen werden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2017 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Die Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Gebäude:	66 2/3 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung:	10 bis 20 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB werden nicht verwendet.

1.2. Umlaufvermögen

Sämtliche Bilanzpositionen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken werden durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Entwicklung des Anlagevermögens (§ 226 Abs. 1 UGB)

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.2. Angabe der Restlaufzeit von Verbindlichkeiten (§ 237 Abs. 1 Z 5 UGB)

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beläuft sich auf EUR 14.369.581,76 (VJ EUR 15.642.628,76).

Dingliche Sicherheiten für diese Verbindlichkeiten wurden nicht bestellt.

3. Sonstige Angaben

3.1. Angabe der Haftungsverhältnisse und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 237 Abs. 1 Z 2 UGB)

Eventualverbindlichkeiten iSd § 199 UGB waren unter der Bilanz nicht auszuweisen. Die Gesellschaft hat keine sonstigen wesentlichen finanziellen Verpflichtungen (wie z.B. Bestands-, Leasingverpflichtungen) iSd § 237 Abs. 1 Z 2 UGB.

3.2. Angaben über Organe (§ 237 Abs. 1 Z 3 UGB)

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr 2017 keine Vorschüsse / Kredite iSd § 237 Abs. 1 Z 3 UGB erhalten.

3.3. Angaben über Arbeitnehmer (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB)

Im Geschäftsjahr 2017 waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergegeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.